

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturverein Walden". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 86695 Nordendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Volks- und Berufsbildung im Sinne des §52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO). Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Walden Kulturwirtschaft und ihres kulturellen Veranstaltungsprogramms in den Bereichen Musik, Literatur, darstellende Kunst und Wissenschaft.
- (2) Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Förderung des internationalen kulturellen Austauschs mit Kunst- und Kulturschaffenden aus Europa und der Pflege der regionalen Musikkultur, insbesondere durch Veranstaltungen im Bereich klassischer und neuer Volksmusik. Die Vielfalt der Volksmusik trägt zur kulturellen Identitätsbildung in Bayern bei und wird im Sinne der Heimat- und Kulturpflege gefördert.
- (3) Der Verein widmet sich ferner der wissenschaftlich-künstlerischen Auseinandersetzung mit Geschichte und Erscheinungsformen der Gegenkultur.
- (4) Zur Verwirklichung seines Zwecks organisiert und unterstützt der Verein insbesondere:
 - Veranstaltungen, Konzerte, Lesungen und wissenschaftliche Vorträge
 - die Vernetzung von Kulturschaffenden
 - die finanzielle und ideelle Förderung von Projekten im Bereich Kunst, Kultur und Bildung

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (7) Dem Mitglied ist in diesem Falle die Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (8) Das ausgetretene, ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Februar fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie bis zu drei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Diese Regelung gilt auch für Personen, die für den Verein tätig sind (z.B. Materialwart, Bühnentechniker)

§9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand entscheidet per Abstimmung über alle finanziellen Transaktionen, die dem Vereinszweck dienen. Der Vorstand hat darüber hinaus die Aufgaben
 - (a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - (d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Bestellung der Vorstandschaft

- (1) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Mitglieder der Vorstandschaft können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vorstandschaft aus, so sind die verbleibenden Mitglieder der Vorstandschaft berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in die Vorstandschaft zu wählen.

§11 Beratung und Beschlussfassung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft versammelt sich von Fall zu Fall auf Einladung des Vorstandes zu den Vorstandssitzungen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben.
- (3) Vorstandssitzungen können auch online durchgeführt werden.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Absendedatum der Einladungen an die letztbekannten Adressen der Mitglieder. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail (falls nicht bekannt per Brief).
- (2) In der Mitgliederversammlung haben der Vorsitzende über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und der Schatzmeister Rechnung zu legen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Änderungen der Mitgliedsbeiträge und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (6) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus der Mitte zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Kontoführung und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nordendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

..... (Ort, Datum)